

## Allgemeines Hygienekonzept für Veranstaltungen in Pfarrheimen

(Stand: 17.11.2021)

In Pfarrheimen gibt es Veranstaltungen unterschiedlichster Art. Nicht alle sind erlaubt und z.T. sind unterschiedliche Hygienevorschriften zu beachten. **Maßgebend ist hierbei die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** und ggf. Einzelverfügungen.

Folgendes Allgemeines Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen kann für alle Veranstaltungen in Pfarrheimen angewendet werden, ggf. mit örtlichen Anpassungen:

1. Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen.
2. Eine den Vorgaben der jeweils gültigen bayerischen IfSMV und Krankenhausampel entsprechende Maske ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
3. Die Einhaltung des in der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Mindestabstands zwischen den Besucher/innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
4. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
5. Die Möglichkeit zum Händewaschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist bereit zu stellen und die Teilnehmer/innen sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
6. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
7. Bei der Zubereitung von Speisen sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Dienste von Caterern können in Anspruch genommen werden. Es dürfen selbst mitgebrachte Getränke/Lebensmittel konsumiert werden, ein Austausch untereinander ist nicht zulässig.
8. Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
9. Die Verantwortung für die Einhaltung des Konzeptes / der Konzepte sollte gut und praktikabel geregelt werden.

Der beiliegenden „Pfarrheim-Ampel“, die uns die Diözese Augsburg freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat und die wir leicht modifiziert haben, ist zu entnehmen, welche Veranstaltungen im Pfarrheim konkret möglich sind.

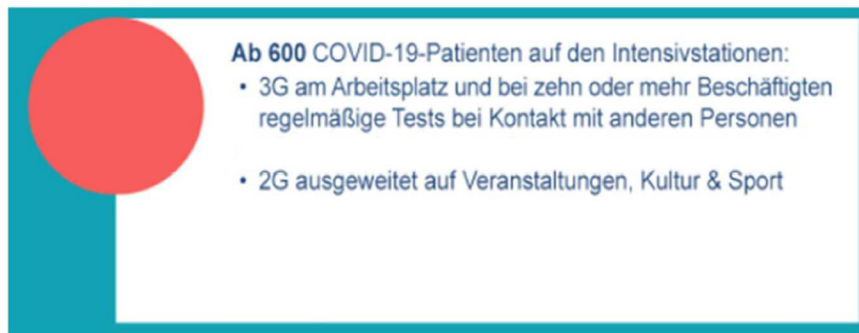
Ein herzliches Vergelt's Gott dafür gilt deshalb dem Bistum Augsburg.

Thomas Pinzer  
Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

## Pfarrheime

### Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 14. BayIfSMV, Stand 16.11.2021)



Die Bayer. Krankenhaus-Ampel steht in ganz Bayern auf Rot

#### Grundsätzlich gilt:

Bei roter Krankenhaus-Ampel gilt bei Veranstaltungen in Gebäuden die 2G -Regel mit FFP2-Maskenpflicht, bzw. 2G plus (keine Maskenpflicht aber zusätzlich aktueller Testnachweis): Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene und minderjährige Schülerinnen und Schüler bis 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre gelten bestimmte Ausnahmen. Diese und sonstige Ausnahmen siehe bei jeweiliger Veranstaltung. Ausnahme von der Maskenpflicht: Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit; Kinder zwischen dem 6. und dem 16. Lebensjahr können eine medizinische Maske tragen.

Bei Anwendung von 2G gilt im Veranstaltungsraum FFP2-Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Bei Anwendung von 2G plus gilt weder Abstandsgebot noch Maskenpflicht. Die Einhaltung der Regelungen durch die Besucher ist zuverlässig zu kontrollieren. **Achtung:** Nichteinhaltung ist bußgeldbewehrt!








Die nachstehenden Regelungen beschreiben den gesetzlichen Mindeststandard. Auf Entscheidung des örtlich Verantwortlichen (Pfarrer, Kirchenverwaltung oder Maßnahmeteam) dürfen je nach regionaler 7-Tage Inzidenz strengere Regelungen (z.B. grundsätzlich 2G für alle Veranstaltungen in einem Pfarrheim) angelegt werden.






#### Abstandserfordernis:









Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.





#### Erhebung von Kontaktdaten (Besucherregistrierung):

Nach der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kontaktdaten nur noch bei Veranstaltungen mit Tanzmusik und begleitendem gastronomischem Angebot sowie bei Beherbergungen (z.B. Gruppenübernachtungen im Pfarrheim) vorgesehen. Bei allen anderen hier relevanten Veranstaltungen entfällt die Kontaktdatenerhebung.

Veranstaltungsart p f a r r l i c h	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Es gelten die Regeln <b>analog Gottesdienste</b> .
KV-Sitzung, PGR-Sitzung mit Ausschüssen		<b>Es gilt die 3G Regel.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Indoor <b>gilt für Beschäftigte, Ehrenamtliche, Kinder/Jugendliche (Schülerinnen und Schüler) die 3G Regel.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), auch am Platz.
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern (Elternabend etc.) in nicht-privaten Räumen		Indoor gilt die <b>2G – Regel, für interne Kursleiter (Beschäftigte und Ehrenamtliche) 3G,</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, auch am Platz. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
<b>Erwachsenenbildung:</b> z.B. Glaubenskurs, Bibelkurs, Seniorenkreis mit Vortrag der KEB o.a., etc.		Indoor gilt die <b>3G– Regel für Alle,</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
<b>Außerschulische Bildungsveranstaltungen:</b> z. B. Ministranten-/Jugendgruppe, Lektoren- und Kommunionhelferschulungen oder sonstige außerschulische Bildung		Indoor gilt die <b>3G– Regel für Alle</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
<b>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen ohne Bewirtung:</b> z.B. Gesprächskreise, Diskussionsrunden, Bibelkreise, Familienkreise etc.		Indoor gilt die <b>2G – Regel, für interne Kurs-/Kursleiter (Beschäftigte und Ehrenamtliche) 3G plus,</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktdatenerhebung nur bei Angeboten mit Tanzmusik.

<p><b>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen mit Bewirtung:</b> z.B. Ehrenamtlichen-Treff, Teestube, Senioren-Kaffee, Familienkreise etc.</p>		<p>Indoor gilt die <b>2G Regel für Alle</b>.  FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden.  Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Nr. 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“  Ab 100 Personen (inkl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktdatenerhebung nur bei Angeboten mit Tanzmusik.</p>
<p><b>Krippenausstellungen, Weihnachts-/Adventsbasare und -märkte</b> mit/ohne Bewirtung</p>		<p>Indoor ohne Bewirtung gilt die <b>2G- Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G plus</b>.  Zudem FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer.  Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) <b>eigenes Infektionsschutzkonzept</b> erforderlich.  <b>Indoor und Im Freien:</b> Stände mit alkoholischen Getränken und Speisen als räumlich getrennte „Gastro-Inseln“ mit Zugangsbeschränkung durch Festlegung einer Besucherhöchstzahl, 2G für Besucher, 3G für Beschäftigte und Ehrenamtliche.  Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>
<p>Empfänge: (öffentliche Veranstaltung z.B. Jahresempfang, Amtseinführung, Verabschiedung, Ehrungen Ehrenamtlicher etc.)</p>		<p>Indoor gilt die <b>für Besucher gilt die 2G-Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G plus</b>.  FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, auch am Platz.  Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“  Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.</p>
<p>(Kirchen-)Chorprobe, Orchesterprobe</p> <p><b>Hinweis:</b>  <u>Gilt auch beim Singen des Chores oder Musizieren im Gottesdienst!</u></p>		<p>Indoor gilt die <b>2G-Regel für Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker, für Chorleiter/-in und Dirigent</b>. <u>Ausnahme: Schüler: 3G</u>. Grundsätzlich gilt das Muster-Hygienekonzept für die Durchführung von Proben kirchlicher Chöre und Ensembles ... (vgl. <a href="http://www.kirchenmusik-regensburg.de/corona.html">www.kirchenmusik-regensburg.de/corona.html</a>)</p>
<p>Pfarrfest</p>		<p>Indoor nur als <b>2G-Veranstaltung</b> mit FFP2-Maskenpflicht zulässig. Kontaktdatenerhebung nur bei Angeboten mit Tanzmusik. Bei Bewirtung analog Gaststätten.</p>

Veranstaltungsart Extern	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung		Indoor gilt die <b>3G- Regel für Alle</b> . FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Erwachsenenbildung z. B. Vortragsveranstaltungen der KEB, VHS-Kurs etc.		Indoor gilt die <b>3G- Regel für Alle</b> . Ab 100 Personen (incl. Haupt-, Ehrenamtliche und sonstiges Personal eigenes Infektionsschutzkonzept. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Außerschulische Bildungsangebote, z. B. Musikunterricht für Kinder und Jugendliche usw.		Indoor gilt die <b>3G- Regel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, für Dozenten und Betreuer/-innen 3G</b> . FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken). Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
Blutspenden		<b>Die 3G-Regel bzw. 3G plus oder 2G findet keine Anwendung.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept,
Schulen / KiTas für sog „Ausweichklassenzimmer“/“Gruppenräume“, Prüfungen		Bei externen Prüfungen findet die <b>3G-Regel oder strenger keine Anwendung</b> lt. § 3 Abs.3 der 14. BaylFSMV. Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa
Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie notwendige Vereinssitzungen (z.B. Vorstandssitzung, etc.)		<b>3G-Regel für Beteiligte.</b> Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Eigentümerversammlungen, Vollversammlungen von Vereinen		Indoor gilt <b>für Alle 2G</b> . FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen (wenn nicht durch KEB organisiert)		Indoor <b>gilt die 2G Regel, für Kursleiter 3G plus</b> . Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas zulässig FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		Indoor <b>gilt die 2G-Regel, für Kursleiter 3G plus.</b> Ausnahme: <b>Schüler: 3G.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken) soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
Theaterproben, Chor-/Musikproben		Indoor gilt die <b>2G-Regel für Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker, für Chorleiter/-in und Dirigent/-in.</b> Ausnahme: <b>Schüler: 3G,</b> Grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, auch am Platz (außer beim Singen). Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt Grundsätzlich Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne, kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
Konzerte		Indoor gilt die <b>2G-Regel für Sängerinnen und Sänger, Musikerinnen und Musiker, für Chorleiter/-in und Dirigent/-in.</b> Ausnahme: <b>Schüler: 3G,</b> Grundsätzlich FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, auch am Platz (außer beim Singen). Keine Maskenpflicht, soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt Grundsätzlich Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne, kein Mindestabstand, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Ab 100 Personen <b>eigenes Infektionsschutzkonzept</b> erforderlich.
Öffentliche und private Veranstaltungen z.B. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Empfänge etc.)		<u>Ohne Bewirtung:</u> Indoor gilt die <b>2G Regel für Alle.</b> FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.  <u>Bei Bewirtung: 2G:</u> Indoor gilt die <b>2G-Regel für Alle.</b> Indoor gilt nach § 2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktdatenerhebung nur bei gastronomischem Angebot mit Tanzmusik.

Krippenausstellungen, Weihnachts-/Adventsbasar mit/ohne Bewirtung		Indoor ohne Bewirtung gilt die <b>2G- Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G plus.</b> Zudem FFP2- <b>Maskenpflicht</b> für alle Teilnehmer. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) <b>eigenes Infektionsschutzkonzept</b> erforderlich. <b>Indoor und Im Freien:</b> Stände mit alkoholischen Getränken und Speisen als räumlich getrennte „Gastro- Inseln“ mit Zugangsbeschränkung durch Festlegung einer Besucherhöchstzahl, 2G für Besucher, 3G für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept.
Jugendpartys, Club, Disco etc.		Gemäß Beschluss des Bayer. Ministerrats vom 15.11.2021 ohne Maskenpflicht nur <b>als 2G plus-Veranstaltung zulässig</b> (Zugang nur für Geimpfte und Genesene mit aktuellem Testnachweis).
Öffentliche Feste und Feiern		Gemäß der 14.BayIfSMV vom 05.11.2021 <b>als 2G- Veranstaltung zulässig.</b> Anmeldepflicht vorab bei der Kreisverwaltungsbehörde. Zuwiderhandlungen sind für Veranstalter und ggf. betroffene Einzelpersonen bußgeldbewehrt!

**Bitte beachten:**

- 1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen ist seit dem 02.09.2021 die landesweite (!) Hospitalisierungsinzidenz (= coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Sobald diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen §§ 16, 17 und 17a der 14. BayIfSMV). Derzeit steht die Ampel bayernweit auf „Rot“, Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.
- 2.) Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt gem. § 3 der 14.BayIfSMV Folgendes:
  - a) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
  - b) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Maßgeblich für die Feststellung, ab welchem Tag genau inzidenzabhängige Veranstaltungen stattfinden können ist ausschließlich die Bekanntgabe durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die auf der jeweiligen Homepage der Behörde veröffentlicht wird.
- 2.) Es können aufgrund einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde abweichende Regelungen gelten (§ 18 der 14.BayIfSMV)
- 3.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen
- 4.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise**
  - a) (\*) **Zulässige Nachweise für die 3G-Regel** nach Maßgabe von § 3, Abs. 4 der 14.BayIfSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.

zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

- b) (\*) **Zulässiger Testnachweis für die 3Gplus-Regel** nach Maßgabe von § 3a, Abs. 4 der 14. BayLfSMV:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund:

- eines PCR-Tests der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.
  - Bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.